

# **Neubau eines neuen Eltern-Kind-Zentrums und eines OP-Gebäudes sowie zweite verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg**

---

## **FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“**

---

Auftraggeber: **Stadt Aschaffenburg**  
Dalbergstraße 15  
63739 Aschaffenburg

Auftragnehmer: **naturplan**  
An der Eschollmühle 30  
64297 Darmstadt  
Tel. 0 61 51 / 39 66 1-0  
Fax 0 61 51 / 39 66 1-29  
info@naturplan.net

Bearbeiter: Robin Nikolei  
Christoph Vogt-Rosendorff

Stand: 16.06.2023

---

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	II
<b>1. Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Methodik und Datengrundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele.....</b>	<b>2</b>
3.1    Übersicht über das betroffene Natura-2000-Gebiet.....	2
3.2    Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und ihre charakteristischen Arten .....	3
3.3    Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	4
3.4    Erhaltungsziele des Schutzgebiets .....	5
3.5    Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000- Gebieten.....	6
<b>4. Detailliert untersuchter Bereich .....</b>	<b>8</b>
4.1    Begründungen für die Abgrenzungen des Untersuchungsrahmens .....	8
4.2    Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches.....	9
4.3    Voraussichtlich betroffene Arten und Lebensräume.....	9
4.4    Technische Beschreibung des Vorhabens.....	10
4.5    Wirkfaktoren .....	11
<b>5. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des     Schutzgebietes ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung     oder Schadensbegrenzung .....</b>	<b>14</b>
<b>6. Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung ....</b>	<b>19</b>
<b>7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch     andere zusammenwirkende Pläne und Projekte (Summationswirkung) .....</b>	<b>21</b>
<b>8. Zusammenfassende Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit .....</b>	<b>22</b>
<b>9. Quellen.....</b>	<b>24</b>

## Abbildungsverzeichnis

---

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des FFH-Gebietes 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ .....	3
Abbildung 2: Lage der FFH-Teilgebiete .04 .05 und .06 (Nord - Süd) zwischen Aschaffenburg und Haibach .....	8
Abbildung 3: Übersicht über das durch die Planung betroffene FFH-Teilgebiet 6021-371.05 und den Umriss der Flächen mit dauerhaftem Eingriff .....	11
Abbildung 4: Ausgleichsfläche (türkis) für eine 1.700 m <sup>2</sup> umfassende Entwicklungsfläche des FFH-LRT 6510 im FFH-Teilgebiet 0.5.....	20

## Tabellenverzeichnis

---

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet 6021-371 - Flächenbilanz und Beurteilung des Erhaltungszustandes (SDB 2016) .....	4
Tabelle 2: Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet 6021-371 Beurteilung des Erhaltungszustandes (SDB 2016).....	4
Tabelle 3: Erhaltungsziele des Schutzgebietes .....	5
Tabelle 4: Schutzgebiete in funktionaler Beziehung zum FFH-Gebiet-Nr.6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ .....	6
Tabelle 5: : Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche des Vorhabens, Betroffenheiten von Schutzgütern der Natura 2000-Gebiete für die zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau .....	12
Tabelle 6: Beeinträchtigungen von Schutzgütern und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung .....	20
Tabelle 7: Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes 6021-371 den Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau .....	22

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

---

Das Klinikum Aschaffenburg – Alzenau plant zum einen innerhalb des bestehenden Klinikumgeländes bauliche Erweiterungen und zum anderen eine zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums.

Das im Osten des Stadtgebietes gelegene Klinikum wird über die regionale Verbindung der Alois-Alzheimer-Straße und der Stichstraße Am Hasenkopf verkehrstechnisch erschlossen. Aufgrund der zunehmenden regionalen Bedeutung des Klinikums wurde von den Sicherheitsbehörden eine zweite Erschließungsstrasse gefordert. Auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie (FKS 2018) mit vier Varianten, eine davon in mit einer weiteren Subvariante, wurde sich auf Variante 4 mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft festgelegt, die jedoch alle sicherheitsrelevanten Anforderungen erfüllt. Der durch das Planungsbüro FKS (2018) vorgelegte Trassenverlauf wurde im Folgenden jedoch noch angepasst.

Der geplante Trassenverlauf der zweiten verkehrstechnischen Anbindung durchquert dabei das FFH-Gebiet-Nr.6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ im Krämersgrund (Teilfläche 6021-371-05). Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes liegen dabei durch den direkten Eingriff in Schutzgebiets-Flächen auf der Hand.

Für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzschutzgebiete) oder in ihrem näheren Umfeld ist deren Verträglichkeit im Hinblick auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Die für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind dabei im Standarddatenbogen des Gebietes festgesetzt und wurden nachfolgend durch die Regierung Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) konkretisiert.

Aufgabe der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist es zu prüfen, ob das Projekt allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Nur wenn dies nicht zu erwarten ist, ist die Zulässigkeit des Projektes gegeben, andernfalls muss eine Ausnahmeprüfung erfolgen. Dabei soll im Folgenden insbesondere eine Gegenüberstellung der einzelnen Planungsvarianten erfolgen, die einen Vergleich der zu erwartenden Eingriffe auf die Erhaltungsziele der Schutzgüter des FFH-Gebietes ermöglicht.

Als Grundlage der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung wurden insbesondere die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sowie der faunistischen Erhebungen aus den Jahren 2020 und 2021 zusammen mit den Aussagen des Managementplanes von 2009 herangezogen; diese stellen eine aktuelle und fundierte Bewertungsgrundlage im Hinblick auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes dar. Die der FFH-Vorprüfung zugrundeliegende Verortung der zu betrachtenden Variante entstammt einer technischen Zeichnung des Referats für Bau und Stadtentwicklung des Stadtplanungsamtes vom 08.09.2022 (STADT-ASCHAFFENBURG 2022).

## 2. Methodik und Datengrundlagen

---

Als wesentliche Datengrundlagen zum Vorkommen von Arten und/oder Lebensräumen innerhalb des Planungsbereiches dienen die folgenden Quellen:

- Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet (zuletzt aktualisiert 06/2016)
- Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele (02.2016)
- Managementplan FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ (Regierung von Unterfranken 2009).

Weiterhin erfolgte im Jahr 2020 die Erstellung einer ausführlichen Biotoptypen- und faunistischen Artenkartierung zur Abschätzung der Verträglichkeit verschiedener Planungsvarianten, die auch als aktuelle Datengrundlage zur Bewertung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens dienen.

Inhaltlich orientiert sich die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung an den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA 2004).

## 3. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

---

### 3.1 Übersicht über das betroffene Natura-2000-Gebiet

---

Das FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ hat eine Flächenausdehnung von 251,95 ha (SDB) und liegt nach KLAUSING (1968) innerhalb des Naturraums ‚Vorderer Spessart‘ in der ‚Aschaffsenke‘ (142.11).

Landschaftlich ist der Vordere Spessart von bewaldeten Höhenzügen umschlossen und öffnet sich teils in einem deutlichen Bruchrand zur Untermainebene. In Höhen von 300-436 m ü.NN befinden sich weite Talungen mit flachen Hängen sowie ein teils kleinkuppiges Relief das von einem Bunten Mosaik aus Wiesen, Feldern, Waldparzellen und Siedlungen bestanden ist. Dabei dominiert neben der forstwirtschaftlichen Nutzung auch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerbau weite Teile der Landschaft.

Das Gebiet selbst ist eine von Obstbäumen bestandene Wiesenlandschaft am Anstieg zum Spessart. Innerhalb der historisch gewachsenen, kleinteiligen Kulturlandschaft befindet sich ein Lebensraum-Komplex aus mageren Glatthaferwiesen, Streuobst, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland und Hecken. Aufgrund der großen Flächenausdehnung in insgesamt 8 Teilgebieten im Umkreis der Stadt Aschaffenburg ist mit dominanten Vorkommen von Gneis, Granit, Buntsandstein, Löss/Lösslehm und Sanden eine große Vielfalt der geologischen Gebietsausstattung gegeben.

Die Biotopkomplexe setzen sich dabei aus 50 % feuchtes und mesophiles Grünland, 20% Heiden und Gestrüppe, 15 % Laubwald, 12 % nicht Waldgebieten mit hölzernen Pflanzen (z.B. Streuobstbestände, Hecken und Feldgehölze) sowie 3 % stehende und fließende Binnengewässer zusammen.

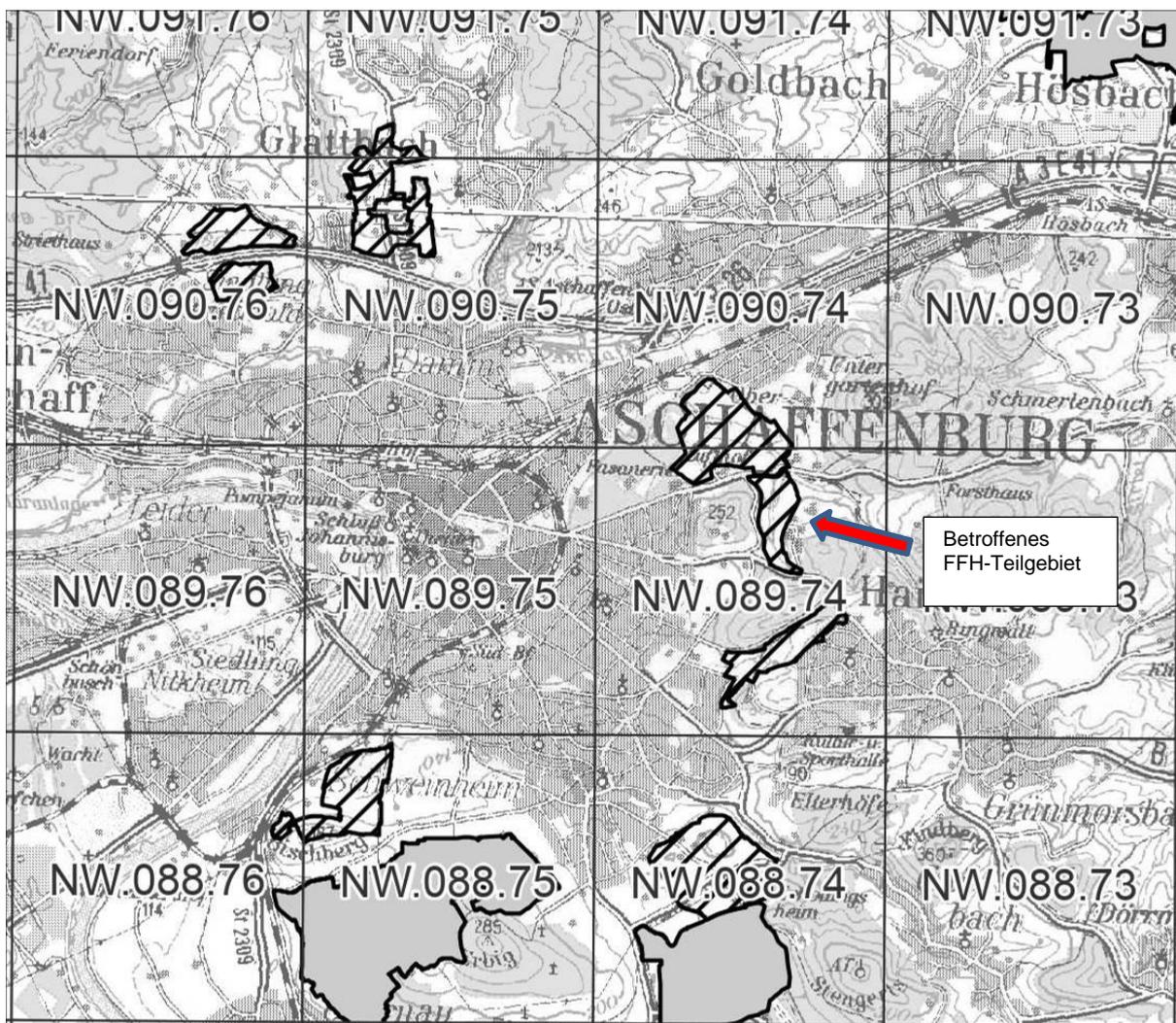


Abbildung 1: Übersicht über die Lage des FFH-Gebietes 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ mit seinen 8 Teilflächen (schraffiert). (Quelle: Ausschnitt aus Anlage 1,123 zur bayerischen Natura 2000-Verordnung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung)

### 3.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und ihre charakteristischen Arten

Insgesamt sind drei nach Anhang I der FFH-RL geschützte Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ mit einer Gesamtfläche von 89 ha nachgewiesen, was ca. 40 Prozent der Gesamtfläche entspricht. In Tabelle 1 sind die geschützten Lebensraumtypen des 2004 erstellten und 2016 aktualisierten Standarddatenbogens aufgeführt.

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet 6021-371 - Flächenbilanz und Beurteilung des Erhaltungszustandes (SDB 2016)

LRT-Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Fläche in %	Erhaltungszustand	Gesamt-Beurteilung
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	10	4	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	79	31,4	B	B
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (prioritär)	9	3,6	C	C

Nach den Empfehlungen der LANA (2004) gehören zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH-Gebietes neben allen Vorkommen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auch ihre charakteristischen Arten.

### 3.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Innerhalb des FFH-Gebietes kommen nach aktuellem Standarddatenbogen die beiden nach Anhang II der FFH-RL geschützten Arten Heller und Dunker Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor (Tabelle 2). Für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris teleius* (Syn.: *Maculinea teleius*) liegen nach REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (2009) jedoch seit 1995 keine Nachweise mehr innerhalb des FFH-Gebietes vor. Der Dunkle-Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris nausithous* (Syn.: *Glaucopsyche nausithous*) kommt nach dem Managementplan von 2009 (REGIERUNG VON UNTERFRANKEN) in 7 von 8 Teilgebieten des FFH-Gebietes vor, darunter auch in dem von der Planung betroffenen Teilgebiet 6021-371.05 ‚Wiesen und Weiden entlang des Krämersgrundes‘. Die Art bildet hier jedoch aufgrund fehlender Habitatqualität kein bodenständiges Vorkommen. Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen (NATURPLAN 2021a) konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Wiesenknopf-Ameisenbläulinge festgestellt werden, auch nicht im Bereich der im Managementplan für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Teillebensstätte der Art, die sich im südlichen Bereich des Teilgebietes bzw. des Untersuchungsgebietes befindet.

Tabelle 2: Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet 6021-371 Beurteilung des Erhaltungszustandes (SDB 2016)

Code	Art	Erhaltungszustand	Gesamt-Beurteilung
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Glaucopsyche nausithous</i>	C	C
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>	C	C

### 3.4 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ beziehen sich gemäß der Gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der höheren Naturschutzbehörde auf die folgenden Gebietsbestandteile (Regierung Unterfranken 2016):

Tabelle 3: Erhaltungsziele des Schutzgebietes

<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung einer kleinteiligen Wiesenlandschaft am Anstieg zum Spessart als Lebensraumkomplex aus mageren Glatthaferwiesen, Streuobst, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland, Hecken und kleinen Bächen mit einem wichtigen und engen Verbund für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulings-Arten.</p>
<p>1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</b> in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen.</p> <p>Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen.</p> <p>Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen.</p> <p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen.</p> <p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen und Rohbodenstellen.</p>
<p>2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</b> in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung.</p> <p>Erhalt ggf. Wiederherstellung einer intakten Gewässerdynamik und -struktur sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts.</p> <p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in die aue-typischen Kontaktlebensräume wie bachbegleitende Gehölzbestände, Röhrichte, Seggenriede, Nasswiesen und artenreiches Grünland.</p> <p>Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</b> in ihrer gebietsspezifischen Ausprägung und Verteilung.</p> <p>Erhalt ggf. Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt.</p> <p>Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten.</p> <p>Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerregimes. Erhalt ggf. Wiederherstellung des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Röhrichten,</p>

<p>Seggenrieden, Wiesen und Hochstaudenfluren. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Sonderstandorten wie Flutrinnen und Mulden.</p>
<p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des <b>Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings</b> und des <b>Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings</b> einschließlich der Bestände ihrer Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf und der Wirtsameisenvorkommen.</p> <p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise.</p> <p>Erhalt ggf. Wiederherstellung von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen, Randflächen und Vernetzungsstrukturen wie Waldsäume und Gräben.</p> <p>Erhalt ggf. Wiederherstellung des Habitatverbunds innerhalb von Metapopulationen.</p>

### 3.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das FFH-Gebiet ist ein Bestandteil des europäischen Verbundes an NATURA 2000-Schutzgebieten und steht funktional mit verschiedenen, teilweise direkt angrenzenden FFH-Gebieten in der Umgebung in Beziehung. In der nachfolgenden Tabelle sind die Schutzgebiete aufgeführt, die mit dem FFH-Gebiet-Nr.6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ einen räumlichen Verbund bilden und gleichzeitig im Spektrum ihrer Schutzgüter Überschneidungen aufweisen, die auch einen engen funktionalen Zusammenhang nahelegen.

Tabelle 4: Schutzgebiete in funktionaler Beziehung zum FFH-Gebiet-Nr.6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“

Gebiets-Nummer	Gebiets-Typ	Name	Größe in ha	Besondere Bedeutung
6021-302	FFH	Standortübungsplatz Aschaffenburg	87,2	Schwerpunktvorkommen der FFH-Wiesenknopf-Ameisenbläulings-Arten in Unterfranken, bedeutende Magerrasen und Silbergrasfluren für den Spessart
6021-301	FFH	Streuobstwiesen zwischen Erbig und Bischberg	176,6	Hochwertiger Lebensraumkomplex, in Kernbereichen aus mageren, blütenreichen Flachland-Mähwiesen verzahnt mit Hecken und Streuobstbeständen, Schwerpunktlebensraum des Neuntöters

---

Gebiets- Nummer	Gebiets- Typ	Name	Größe in ha	Besondere Bedeutung
5921-371	FFH	Wiesen und Magerrasen zwischen Hösbach und Rotten- berg	274,0	Flachland-Mähwiesen in überwie- gend gutem Zustand, oft als Streu- obstwiesen ausgeprägt, teilweise verbuscht, verzahnt mit kleinflächi- gen Borstgrasrasen, feuchten Hoch- staudenfluren und Auwaldresten.

## 4. Detailliert untersuchter Bereich

### 4.1 Begründungen für die Abgrenzungen des Untersuchungsrahmens

Für die Verträglichkeitsprüfung eines Planungsverfahrens ist als Bezugsraum grundsätzlich zunächst das gesamte Natura 2000-Gebiet heranzuziehen, um basierend auf dieser Grundlage die Konfliktanalyse für alle definierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Schutzgebietes vornehmen zu können. Da das geprüfte Vorhaben nur einen Teilbereich in einem von 8 Teilgebieten des FFH-Gebietes betrifft, und diese teils stark topographisch und räumlich voneinander isoliert sind, wurde das entsprechende Teilgebiet 6021-371.05 ‚Wiesen und Weiden entlang des Krämersgrundes‘ als detailliert untersuchter Bereich betrachtet (Abbildung 2). Die räumliche Nähe zum Teilgebiet .04 wurde dabei jedoch berücksichtigt.

Als Untersuchungsraum für die der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter anderem zugrunde liegenden faunistischen Kartierungsarbeiten wurde ein Puffer von 100 m um die Anbindevariante festgelegt, um alle relevanten Wirkfaktoren auf potenzielle Artenvorkommen einzubeziehen (Naturplan 2021). Die Biotoptypenkartierung erfolgte in einem weit abgesteckten Untersuchungsraum, der das FFH-Teilgebiet .05 vollständig umfasst (konkrete Abgrenzung siehe dort). Hinzu kommen die beiden Flächen des geplanten neuen OP-Zentrums sowie das Eltern-Kind-Zentrum (E+K-Zentrum) im Norden und Westen des Klinik-Geländes (NATURPLAN 2021a). Von möglichen Störwirkungen außerhalb dieses Bereiches ist nicht auszugehen.

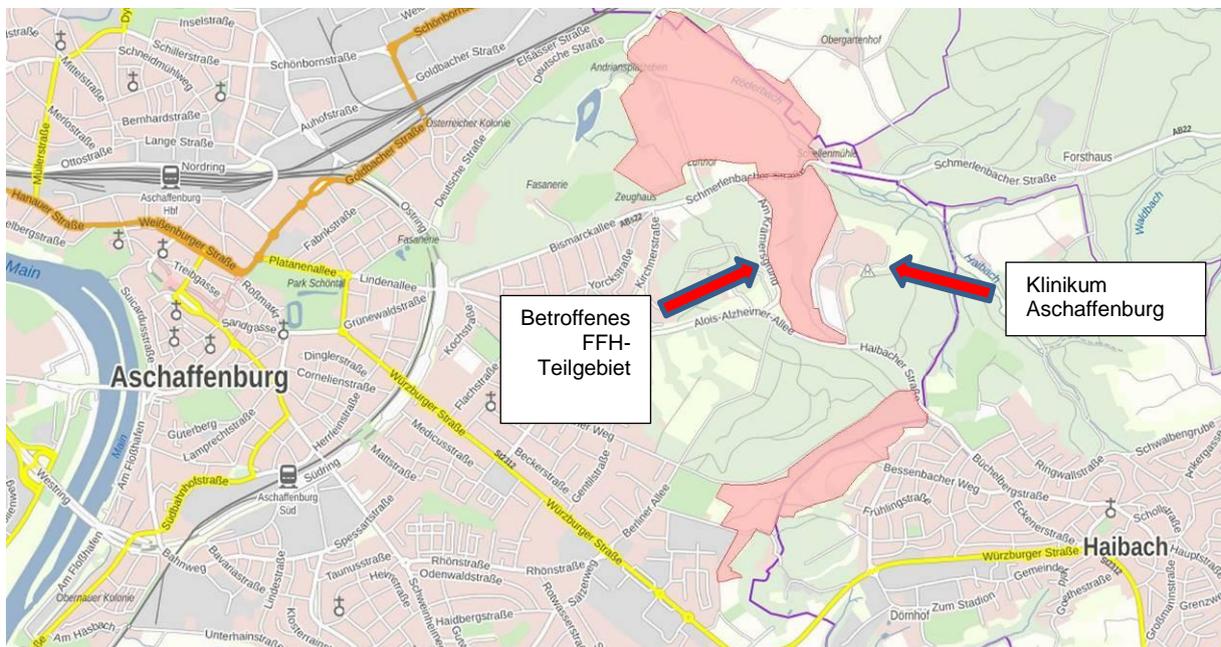


Abbildung 2: Lage der FFH-Teilgebiete .04 .05 und .06 (Nord - Süd) zwischen Aschaffenburg und Haibach (Quelle: Fachinformationssystem Naturschutz in Bayern Stand: 2021, Geobasisdaten: BKG)

## 4.2 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

---

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Stadtrand von Aschaffenburg an der Grenze zum Stadtgebiet von Haibach.

Im Norden wird das Untersuchungsgebiet von der Schmerlenbacher Straße begrenzt, im Süden von der Haibacher Straße. Die Straße „Am Krämersgrund“ befindet sich westlich des Untersuchungsgebiets. Der Krämersgrund ist eine Talsenke zwischen den beiden Hügeln „Hasenkopf“ und „Godelsberg“ und wird zentral durch einen linken Nebenarm des Röderbaches durchflossen. Das Klinikumsgelände befindet sich im Bereich des 253 m hohen „Hasenkopfs“.

Das Gebiet und liegt im Naturraum „Spessart“ (gemäß LFU 2021) und dort in der Teileinheit „Vorderer Spessart“, welche durch kristalline Grundgebirge geprägt ist. Die Böden bestehen aus mehr oder weniger tiefgründigen sauren Braunerden und durch Hangrutsche entstandene Lockersedimente (Fließerden) auf Pseudo-Gleyen. Die un bebauten Flächen rund um das Klinikum innerhalb des Untersuchungsgebietes sind überwiegend naturraumtypisch ausgeprägt.

Der Planungsraum der Variante 4 liegt im Osten des Teilgebietes und verläuft in Nord-Süd Richtung zumeist entlang der FFH-Gebietsgrenze. Im Norden durchschneidet sie zentral eine alte sowie eine junge Streuobstwiese, in der Südhälfte verläuft sie zwischen einem Buchenwaldbestand und den angrenzenden Wiesenflächen, weitgehend im Bereich eines wasser gebundenen Wirtschaftsweges der bereits jetzt als weitere Zufahrt zum Klinikum genutzt wird.

## 4.3 Voraussichtlich betroffene Arten und Lebensräume

---

Durch die Neuanlage einer zweiten Erschließungsstraße zur Anbindung des Klinikum Aschaffenburg-Alzenau im Vollausbau (Trassenbreite 6 m) werden die in diesem Bereich befindlichen Lebensräume verändert bzw. überbaut, sowie das Umfeld während des Baubetriebs temporär sowie durch den anschließenden Betrieb nachhaltig gestört.

### 4.3.1 Zweite verkehrstechnische Anbindung

---

Kurz oberhalb des Aufeinandertreffens des Krämerbachgrundes auf die Schmerlenbacher Straße befindet sich ein Auwald (prioritärer FFH-LRT 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) der in direkter Nähe zum geplanten Anschluss der zweiten verkehrstechnischen Anbindung liegt. In Eingriff in den Auwald findet gemäß der finalisierten Planungsvariante vom 08.09.2022 jedoch nicht statt.

Kurz nach dem Mündungsbereich durchquert die Trasse zentral eine im Managementplan (REGIERUNG VON UNTERFRANKEN 2009) kartierte Fläche des LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*). Nachdem zum Zeitpunkt der planungsbezogenen Biotoptypenkartierung (NATURPLAN 2021b) der tatsächlich auf der Fläche vorzufindende Bestand aufgrund starker Trittschäden durch Pferdebeweidung in dem hängigen Bereich die Kriterien zur Erfassung des LRT nicht mehr gegeben waren, wäre der Le-

bensraumtyp somit aktuell nicht betroffen. Wegen der grundsätzlichen Möglichkeit und nach den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zwingenden Wiederherstellung des LRT 6510 auf der Fläche wird diese dennoch in der weiteren Bewertung des Vorhabens berücksichtigt und weist damit zu erwartende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf.

Von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge ist bei dieser nicht auszugehen, da im betroffenen Bereich keine geeigneten Habitate der beiden Anhang II-Arten liegen. Für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris teleius* (Syn.: *Maculinea teleius*) liegen außerdem nach REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (2009) seit 1995 keine Nachweise mehr innerhalb des gesamten FFH-Gebietes vor. Nach derzeit gültigem Managementplan liegt für das betroffene Teilgebiet 6021-371.05 ein Nachweis des Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris nausithous* (Syn.: *Glaucopteryx nausithous*) vor, das jedoch im Süden des Teilgebietes verortet ist und somit weit außerhalb des Einflussbereiches möglicher Beeinträchtigungen durch den Bau oder Betrieb der Anschlussstraße zu erwarten ist.

#### **4.3.2 Neubau des Eltern-Kind- und OP-Zentrum**

---

Auch wenn die Bebauung durch die geplanten Neubauten näher an das bestehende FFH-Gebiet heranrückt, sind durch die Bauvorhaben keine Flächen des FFH-Gebietes direkt betroffen. Innerhalb der denkbaren Wirkradien möglicher Einflussfaktoren auf Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gibt es keine relevanten Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II der FFH-RL. Es finden demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr.6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ durch den Bau des Eltern-Kind- und des OP-Zentrums statt.

#### **4.4 Technische Beschreibung des Vorhabens**

---

Das im Osten des Stadtgebietes gelegene Klinikum wird über die regionale Verbindung der „Alois-Alzheimer-Straße“ und der Stichstraße „Am Hasenkopf“ verkehrstechnisch erschlossen. Aufgrund der zunehmenden regionalen Bedeutung des Klinikums wurde von den Sicherheitsbehörden eine zweite Erschließungsstraße gefordert. Nach der Vorstellung von vier möglichen Varianten, eine davon mit einer weiteren Subvariante, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (FKS 2018) wurden intensive naturschutzfachliche Untersuchungen und Variantenvergleiche durchgeführt. Im Zuge weiterer Rücksprachen wurde daraus eine Vorzugsvariante erarbeitet, die alle sicherheitsrelevanten Anforderungen erfüllt und dabei die geringstmöglichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht. Die zweite Erschließungsstraße verbindet den Anschluss über die Kreisstraße ABs 22 (Schmerlenbacher Straße) nahe der Schellenmühle mit dem Parkplatzareal des Klinikums. Die Trasse verläuft dabei westlich eines bestehenden wassergebundenen Weges. Die Trassenlänge beträgt rund 380 m mit einem Regelquerschnitt von insgesamt 8 m Breite, der sich aus einer asphaltierten Fahrbahn von 6 m und den beiden Banketten mit 1 m Breite zusammensetzt. Dabei werden insbesondere am Beginn des Trassenverlaufes größere Geländeeinschnitte nötig um das dort auf kurzer Strecke um 9 m abfallende Geländeniveau auszugleichen. Möglicherweise müssen

Maßnahmen zur Schaffung ausreichender Sichtweiten im Einmündungsbereich zusätzlich durchgeführt werden.

Zusätzlich werden weitere Flächen durch den Neubau eines Eltern-Kind- sowie eines OP-Zentrums in Anspruch genommen, wodurch die Bebauung deutlich näher an die bestehenden FFH-Gebietsgrenzen heranrückt (Abbildung 3).

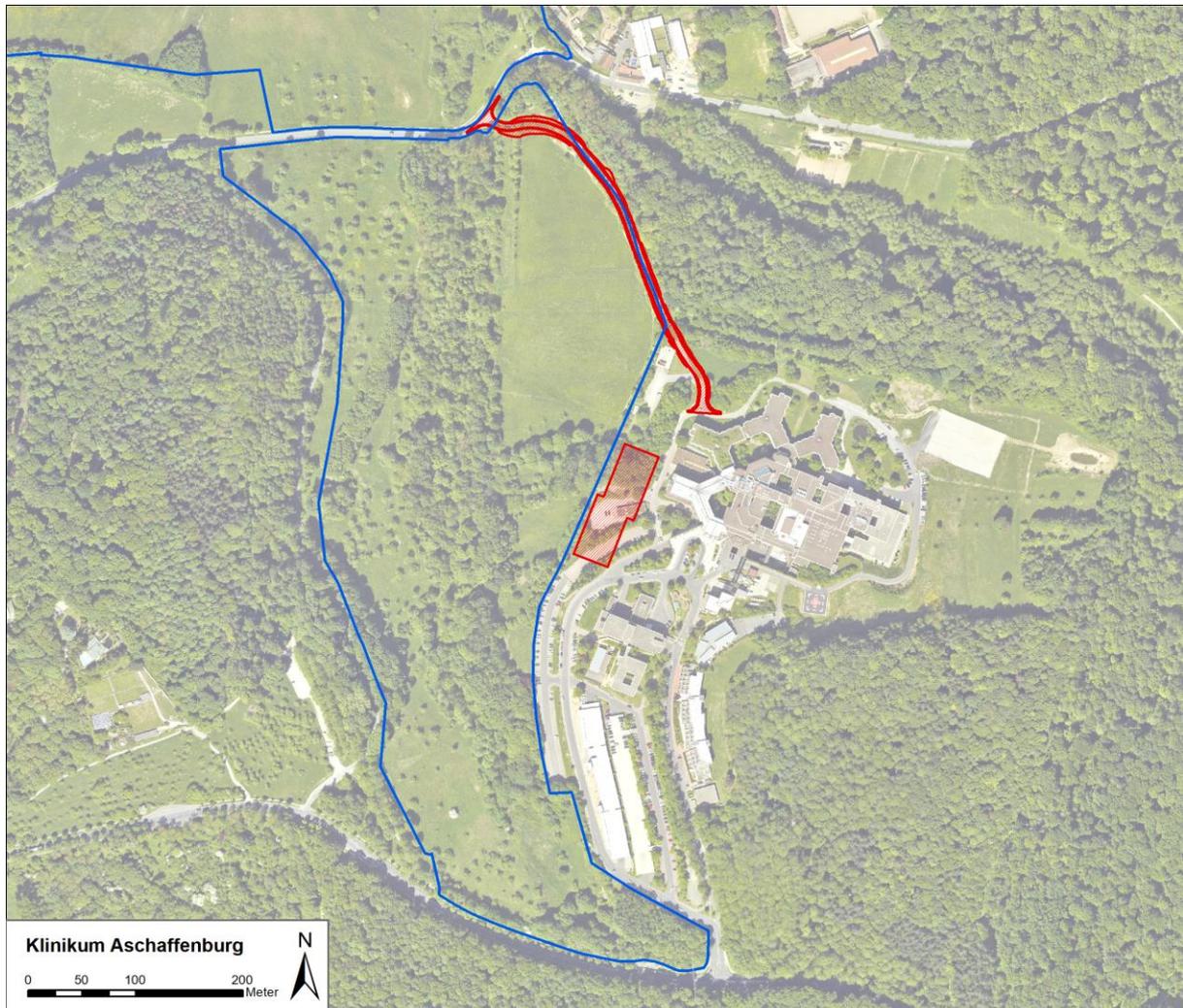


Abbildung 3: Übersicht über das durch die Planung betroffene FFH-Teilgebiet 6021-371.05 ‚Wiesen und Weiden entlang des Krämersgrundes‘ (blau) und den Umriss der Flächen mit dauerhaftem Eingriff (Überbau und Böschungen) der im Zuge des Planungsvorhabens überbauten Fläche (rot schraffiert) (Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung).

#### 4.5 Wirkfaktoren

Durch das Projekt sind verschiedene anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren denkbar, die auf Schutzgüter des FFH-Gebietes einwirken können. Anlagebedingte Wirkungen werden dabei durch den Baukörper der Straße verursacht (dauerhaft), baubedingte Wirkungen sind als jene Wirkungen definiert, die mit dem Bau der Straße verbunden sind (vorübergehend) und betriebsbedingte Wirkungen stellen jene Wirkungen dar, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße verursacht werden (dauerhaft und nachhaltig).

Unter dem Gesichtspunkt der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind nur die mittel- und unmittelbaren Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile relevant (Lebensräume des Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-RL).

Im Nachfolgenden sind die einzelnen in die Prüfung einzubeziehenden Wirkfaktoren tabellarisch aufgeführt (Tab. 5) und ihre Wirkzone bzw. Wirkintensität in Abhängigkeit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erörtert.

Tabelle 5: : Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche des Vorhabens, Betroffenheiten von Schutzgütern der Natura 2000-Gebiete für die zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Wirkbereich und mögliche Betroffenheit von Schutzgütern der Natura 2000-Gebiete</b>
<b>Anlagebedingt</b>	
Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittsböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden	Vollständiger und dauerhafter Verlust von wiederherzustellenden potenziellen Flächen des FFH-Lebensraumtyps 6510 auf ca. 270 m <sup>2</sup> innerhalb des FFH-Gebiets
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung der Trasse	Eine Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen zwischen den durch die Trasse getrennten Bereichen des ehemals zusammenhängenden wiederherzustellenden FFH-LRT 6510 ist nur für eventuelle charakteristische Tierarten oder Bestäuber anzunehmen. Aufgrund der derzeit fehlenden Ausprägung der Fläche als Lebensraumtyp ist ein Vorkommen charakteristischer Arten des Lebensraums nicht anzunehmen.
Veränderung der Standortbedingungen	Durch die Anlage der Trasse ist der Zugriff auf den nördlichen Teilbereich LRT-6510-Fläche nur noch sehr eingeschränkt möglich, die als anthropogener Lebensraumtyp jedoch von einer regelmäßigen Bewirtschaftung durch Mahd abhängig ist.
<b>Baubedingt</b>	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze sowie die Baufeldvorbereitung	Da innerhalb des Wirkraums der Planung derzeit keine zu schützende Ausprägung des LRT 6510 vorhanden ist, ist eine temporäre Flächeninanspruchnahme für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes unerheblich.
Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb	Es fehlen entsprechende Artvorkommen, die eine Sensitivität gegenüber möglichen Emissionen des Baubetriebes aufweisen. Eine erhebliche Störungen der lokalen Populationen geschützter Tierarten im Rahmen einer Beeinträchtigung relevanter Flächen sind nicht anzunehmen.
Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität durch Baufeldvorbereitung	Eine potenzielle Behinderung der Wanderungsbewegung von Amphibien als mögliche Charakteristische Arten des FFH-LRT 91E0* mit einem dort liegenden Laichgewässer durch Baustellenverkehr ist denkbar.
<b>Betriebsbedingt</b>	

Wirkfaktor	Wirkbereich und mögliche Betroffenheit von Schutzgütern der Natura 2000-Gebiete
Schadstoffemissionen/ Stickstoffemissionen	<p>Aufgrund des Neubaus der Straße und der direkt angrenzenden wiederherzustellenden Habitatfläche ist eine mögliche Funktionsverminderung der Wiederherstellbarkeit des LRT 6510 denkbar.</p> <p>Eine Einflussnahme auf die Gewässerqualität durch Luftschadstoffe oder Streusalzeintrag in die Gewässerbereiche innerhalb des LRT 91E0* sind denkbar, aufgrund der ausreichenden Entfernung von dem Laichgewässer und der Retention von Salzen durch die Bodenschichten ist eine Beeinträchtigung von Amphibien als charakteristische Arten jedoch nicht anzunehmen.</p>
Lärmemissionen	<p>Es fehlen entsprechende Artvorkommen, die eine Sensitivität gegenüber möglichen Emissionen des Verkehrs aufweisen. Eine erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten im Rahmen einer Beeinträchtigung relevanter Flächen ist nicht anzunehmen.</p>
Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	<p>Potenzielle Behinderung der Wanderungsbewegung von Amphibien als mögliche Charakteristische Arten des FFH-LRT 91E0* mit einem dort liegenden Laichgewässer durch Kraftfahrzeugverkehr.</p> <p>Behinderung des Austauschs möglicher charakteristischer Arten des LRT 6510 durch den Verkehr ist denkbar, aufgrund der an dieser Position bis zu 6 m unter dem Geländeniveau liegenden Trasse ist jedoch für die meisten Insekten als potenzielle charakteristische Arten davon auszugehen, dass ein überfliegen der Trasse oberhalb des Verkehrs stattfinden würde.</p>

## 5. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung

---

Prüfgegenstände der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die innerhalb der FFH-Gebietsgrenze im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesene Lebensraumtypen nach Anh. I und Arten nach Anh. II der FFH-Richtlinie, sofern sie zu den definierten Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zählen. Für die im folgenden Kapitel behandelten Schutzgüter können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Da die genaue Baudurchführung zurzeit nicht konkretisiert wurde und viele Faktoren nicht ausreichend quantifizierbar sind kann nur eine verbal-argumentative Einstufung des Grades der Beeinträchtigung vorgenommen werden.

### 5.5.3 Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL

---

#### 5.5.3.1 Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) FFH-LRT 6510

---

**Erhaltungszustand:** Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps im Gebiet ist laut aktuellem Pflege und Managementplan „gut“ (B).

**Erhaltungsziele:** Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen.

Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen.

Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen.

Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen.

Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen und Rohbodenstellen.

**Wirkfaktor:** Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden

**Bewertung:** Durch die Anlage der Fahrbahntrasse mit den beidseitig bis zu 6 m breiten Böschungen werden etwa ca. 270 m<sup>2</sup> des FFH-LRT 6510 überbaut, was ca. 15 % der Einzelfläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup> entspricht. Die beiden verbleibenden Flächenfragmente sind etwa 360 m<sup>2</sup> und 1050 m<sup>2</sup> groß. Damit liegt die kleinere der Flächen im Bereich der gängigen Kartieruntergrenzen von 100 -500 m<sup>2</sup> für diesen Lebensraumtyp und der in der Fachkonvention festgelegten Mindestflächengrößen-Klasse von 3, was 250-500 m<sup>2</sup> entspricht (Lamprecht

und Trautner 2007), die zweite Fläche überschreitet diese Grenzwerte jeweils. Das Gesamtvorkommen des LRT-Typs 6510 innerhalb des FFH-Gebietes beträgt nach Angabe des Standarddatenbogens 31,4 ha (AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION 2016). Die Teilgebiete des FFH-Gebietes liegen jedoch größtenteils weit voneinander entfernt und sind daher stark untereinander isoliert. Da die Teilgebiete .04 und 05. nur durch eine schmale Kreisstraße voneinander getrennt sind, werden diese im Rahmen der FFH-VP als eine räumliche Einheit betrachtet. Auf diese räumliche Einheit beziehen sich im Folgenden die Berechnungen der Anteile beeinträchtigter Schutzgutflächen. Innerhalb dieser beiden Teilflächen beträgt die Gesamtfläche des als LRT 6510 ausgeprägten Grünlandes ca. 5,1 ha. Die relative Verlustfläche beträgt damit etwa 0,5 %. Demzufolge ist nach LAMPRECHT & TRAUTNER (2007) eine Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> für quantitativ absoluten Flächenverlust anzusetzen, die durch dieses Vorhaben überschritten wird.

**Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung:** erheblich

**Wirkfaktor:** Schadstoffemissionen/ Stickstoffemissionen

**Bewertung:** In Bezug auf allgemeine stoffliche Einwirkungen von Straßen ist in deren direkten Umgebung mit einer erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen, insbesondere Stickstoffeinträgen zu rechnen und ferner auch die Verdriftung von Spritzwasser zu beachten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge können in einem FFH-Gebiet nur auftreten, wenn die zu erwartende vorhabenbedingte Zusatzbelastung eine relevante Größenordnung erreicht, d.h. über 0,3 kg N \* ha<sup>-1</sup> \* a<sup>-1</sup> liegt (LAI und LANA 2019). Dieser wird jedoch möglicherweise aufgrund des an die Trasse direkt angrenzenden potenziellen FFH-LRT überschritten. Der CL-Wert für den LRT 6510 liegt bei 20-30 kg N \* ha<sup>-1</sup> \* a<sup>-1</sup> (LFU 2010). Die Bestände weisen eine mittlere Bodenfeuchte auf, weshalb ein mittlerer Wert innerhalb des angegebenen Spektrums anzunehmen ist. Die Hintergrundbelastung des Gebietes allein liegt als Dreijahresmittelwert (2013-2015) bei 9 kg N \* ha<sup>-1</sup> \* a<sup>-1</sup> (UBA 2022), somit ist auch bei Überschreitung des Bagatellwertes selbst im ungünstigsten anzunehmenden Fall als Tabellenvergleichswert noch von einer Emissionsklasse I auszugehen die in einem Abstand von 30 m über 2 kg N \* ha<sup>-1</sup> \* a<sup>-1</sup> erreicht (LBM 2014). Dementsprechend ist eine Überschreitung des Stickstoffeintrags oberhalb der Critical Load für den LRT 6510 nicht anzunehmen. Konkrete Angaben zum und eine Abschätzung des Einfluss von ausgewaschenem Streusalz sind nur sehr begrenzt möglich. Da die Fahrbahntrasse angrenzend zu den LRT-Flächen jedoch innerhalb eines tieferen Geländeeinschnittes liegt findet keine Beeinträchtigung der deutlich über Trassenniveau liegenden LRT-Flächen statt.

**Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung:** nicht erheblich

**Wirkfaktor:** Veränderung der Standortbedingungen:

**Bewertung:** Der Zugriff auf die im Norden des Trassenverlaufes liegenden Flächenbereiche für eine bestandesgerechte Bewirtschaftung der wiederzuentwickelnden LRT-Flächen durch Mahd ist aufgrund der die Fläche im Norden umgebenden größeren Gehölzbestände und die starke Böschung gegen Süden nach Bau der Trasse voraussichtlich nicht mehr möglich. Dies gilt insbesondere, da eine Beweidung auf Dauer keine bestandeserhaltende Pflege für eine als LRT 6510 ausgeprägte magere Flachland-Mähwiese darstellt und die potenzielle Mähbarkeit von Grünlandbeständen zur Kartierung als Mähwiese für deren Neuaufnahme ein zu berücksichtigendes Kriterium darstellt (LFU & LWF 2020). Aufgrund der bereits fortgeschrittenen Degeneration des Bestandes und der nun weiter zunehmenden eingeschränkten Zugänglichkeit kann eine naturschutzfachlich und ökonomisch sinnvolle Wiederherstellbarkeit der nördlich des Trassenabschnitts liegenden Bereiche nicht angenommen werden, weshalb eine weitere Verlustfläche von 335 m<sup>2</sup> des Lebensraumtyps berücksichtigt werden muss; dies ist in Anbetracht der bereits erörterten Bagatellgrenze für quantitativ absoluten Flächenverlust im Rahmen des Bauvorhabens als erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten.

**Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung:** erheblich

#### 5.5.3.2 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* FFH-LRT 91E0\*

---

**Erhaltungszustand:** Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps im Gebiet ist laut aktuellem Pflege und Managementplan „durchschnittlich oder beschränkt“ (C).

**Erhaltungsziele:** Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) in ihrer gebietsspezifischen Ausprägung und Verteilung.

Erhalt ggf. Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt.

Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten.

Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerregimes.

Erhalt ggf. Wiederherstellung des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Röhrichten, Seggenrieden, Wiesen und Hochstaudenfluren.

Erhalt ggf. Wiederherstellung von Sonderstandorten wie Flutrinnen und Mulden.

**Wirkfaktor:** Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittböschungen, Abrundungen und Entwässerungsmulden

**Bewertung:** Nach aktueller Planung sind keine Flächen des FFH-LRT 91E0\* durch direkten Flächenverlust betroffen, ein ausreichender Abstand zum geplanten Trassenverlauf mit hinreichendem Arbeitsraum auf wird eingehalten.

**Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung:** keine (unter Vorbehalt wie oben erläutert)

**Wirkfaktor:** Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (bau- und betriebsbedingt)

**Bewertung:** Neben den Lebensraumtypen selbst sind nach Auffassung der LANA (2004) für eine Überprüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens im Rahmen der FFH-VP auch nicht in den Erhaltungszielen des Schutzgebietes gelistete Arten aufzunehmen, wenn sie für die in den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck genannten Lebensraumtypen charakteristisch sind. Nach dem Handbuch der FFH-Lebensraumtypen für Bayern werden als mögliche Charakteristische Arten auch Arten der Herpetofauna aufgeführt, sofern diese einen hohen Gewässeranteil aufweisen (LFU & LWF 2020). Von den dort genannten Arten sind im Gebiet Vorkommen von Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch aufgeführt (NATURPLAN 2021).

Der sehr ausführliche Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MULNV NRW 2016) lässt ebenso wie die Ausführungen von TRAUTNER (2010) jedoch in diesem Fall keine Zuweisung der im Gebiet vorkommenden Amphibien als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 91E0\* zu. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Bindung der Amphibien an das im LRT 91E0\* verortete Laichgewässer sehr hoch ist. Die genannten Amphibienarten weisen jedoch weder einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt innerhalb des LRT auf, noch ist ihre Population an den Erhalt des LRT gebunden (sondern nur an das Bestehen des Laichgewässers). Etwasige Beeinträchtigungen der Amphibien sind demnach unter Beachtung des BNatSchG im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu erörtern, jedoch im Rahmen dieser FFH-VP letztlich nicht von Relevanz. Demnach treten keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-LRT 91E0\* im Rahmen dieses Planvorhabens auf.

**Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung:** keine

#### **5.5.4 Beeinträchtigung von Arten des Anhang II der FFH-RL**

---

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen von Arten des Anhang II der FFH-RL

#### **5.5.5 Ergebnis der Prüfung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben**

---

Durch den permanenten Überbau von 270 m<sup>2</sup> und den weiteren Abbau der Standortbedingungen von ca. 360 m<sup>2</sup> des FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhal-

---

tungsziele des FFH-Gebietes 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“, sofern keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung ergriffen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch andere Wirkfaktoren oder von weiteren Erhaltungszielen ist nicht festzustellen.

Daher sind im Folgenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen, um mögliche erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die genannten Erhaltungsziele zu vermeiden. Durch die Maßnahmen soll im Planungsfall die langfristige Sicherung der Populationen bzw. Bestände des FFH-LRT der FFH-RL Anhang I gewährleistet sein.

Auch wenn aktuell auf den Flächen kein kartierwürdiger LRT ausgeprägt ist, wären aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbotes auch hier diese Flächen unabhängig vom Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung wiederherzustellen. Deshalb muss auch nach dem Eingriff eine ausreichende Fläche mit realistischem Wiederherstellungspotential für den LRT-6510 vorhanden sein.

Aufgrund des stark beeinträchtigten Zustandes der Fläche und der einer realistischen Wiederherstellbarkeit abträglichen Standortbedingungen der verbleibenden Teilfläche des LRT-6510 von ca. 1050 m<sup>2</sup> ist die Wiederherstellung der gesamten früheren LRT-Fläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup> an einem geeigneten Standort vorzusehen, um eine realistische Schadensbegrenzung zu erreichen.

## 6. Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung

---

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung können an verschiedenen Stellen zum Schutz maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000-Gebiete im Zuge des Projektes beitragen. Diese Maßnahmen werden im Grünordnungsplan festgesetzt und können daher als verbindlich vorgesehene Schadensbegrenzungsmaßnahmen in die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes einbezogen werden. Hierunter fallen auch Kompensationsmaßnahmen von nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen.

Je nach Variante sind für die Schutzgüter Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling und LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese die im Folgenden beschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen. Ohne diese Maßnahmen käme es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter, dadurch wäre das Vorhaben unzulässig und könnte nur als Ergebnis einer Ausnahmeprüfung genehmigt werden.

Die Verlustfläche des FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) von 1700 m wird innerhalb der direkt betroffenen Teilfläche .5 ersetzt (Abbildung 5). Als Suchraum bieten sich hierfür insbesondere die weitläufigen Grünlandbereiche westlich des Klinikums an, die neben ihrer standörtlichen Eignung eine ausreichende Flächenausdehnung aufweisen und vollständig im Besitz der Stadt Aschaffenburg liegen (Abb. 5). Die aktuell bestehende, langjährige Verpachtung der Fläche mit einer Bewirtschaftung durch Pferdebeweidung schränkt das kurzfristige Entwicklungspotenzial jedoch ein. Ist eine Neuausweisung einer Entwicklungsfläche für die Verlustflächen des FFH-LRT 6510 innerhalb der Teilfläche .05 nicht möglich, kann dieser Ausgleich auch in der direkt angrenzenden Teilfläche .04 stattfinden.

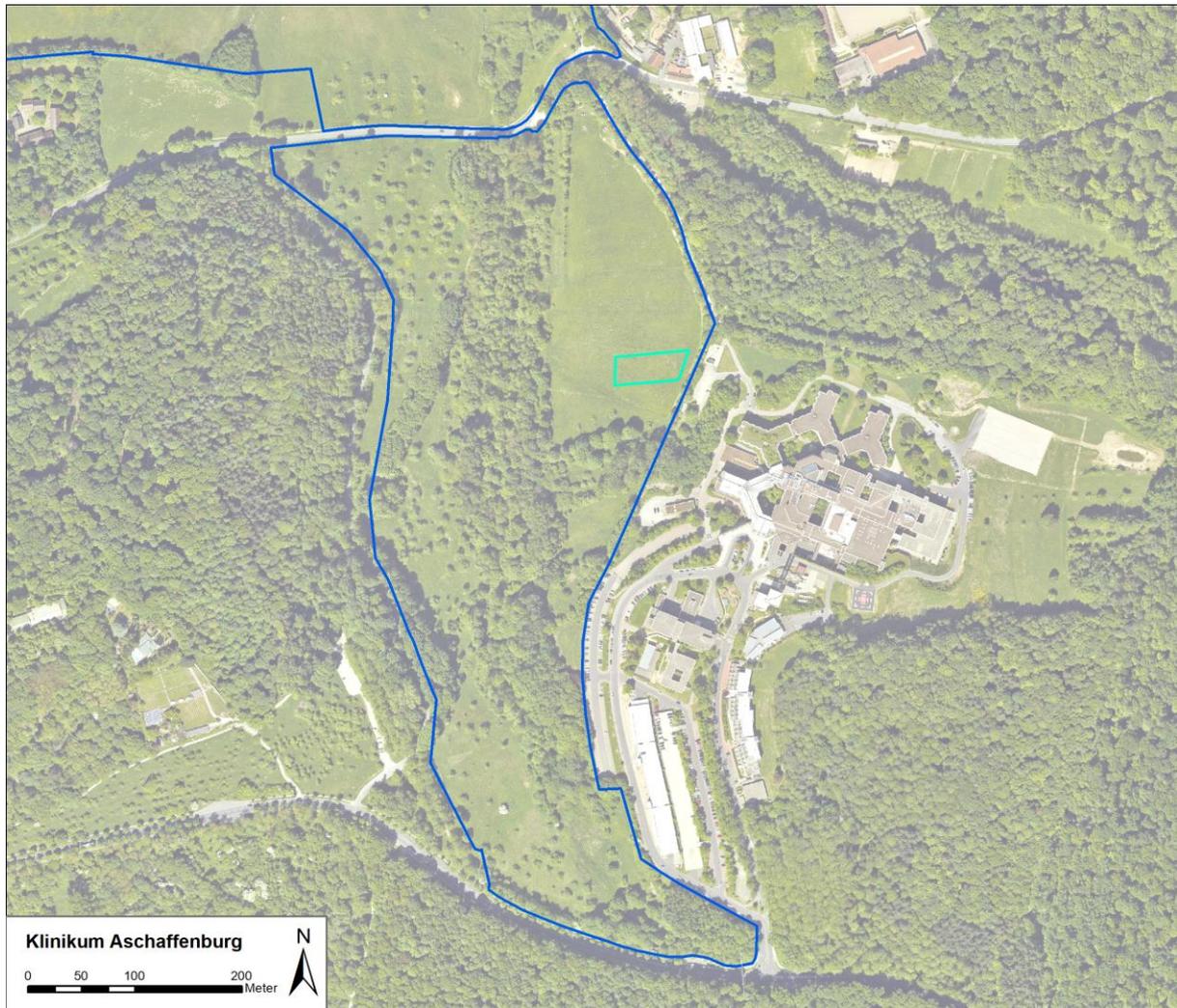


Abbildung 4: Ausgleichsfläche (türkis) für eine 1.700 m<sup>2</sup> umfassende Entwicklungsfläche des FFH-LRT 6510 im FFH-Teilgebiet 0.5 als notwendige schadensbegrenzende Maßnahme. (Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung).

Tabelle 6: Beeinträchtigungen von Schutzgütern und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

<b>Potenzielle bzw. zu erwartende Beeinträchtigung</b>	<b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidung / Verminderung) oder Kompensation</b>
Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittböschungen, Abrundungen und Entwässerungsmulden und eine Veränderung der Standortbedingungen durch Einflussnahme auf die lebensraumtypische Bewirtschaftung von 630 m <sup>2</sup>	<b>Kompensation:</b> Neuausweisung der gesamten verlorengegangenen Fläche des LRT 6510 (ca. 1.700 m <sup>2</sup> ) in einem Bereich mit geeignetem Standortpotenzial zur Restitution eines LRT 6510 innerhalb der FFH-Gebiets-Teilfläche .05.

## **7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte (Summationswirkung)**

---

Für eine Beurteilung kumulativer Wirkungen anderer Pläne oder Projekte, die zusammen mit dem hier geprüften Projekt auf das FFH-Gebiet einwirken, wurden von der höheren Naturschutzbehörde als Auskunft der „Ausbau der Einfahrt aus der Alois - Alzheimer – Allee zum Klinikum Stadt Aschaffenburg - Umgestaltung Zufahrt Klinikum „Am Hasenkopf“ genannt.

Die mit dieser Planung zusammenhängenden Beeinträchtigungen betreffen ausschließlich nicht als LRT geschützte Gehölzbestände, die keinen Einfluss auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes haben. Deshalb ist auch nach Einbezug der Summationswirkung mit dem in diesem Gutachten betrachteten Vorhaben nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszugehen.

Weitere Pläne oder Projekte, die im Hinblick auf eine Summationswirkung und bezüglich der (potenziell) durch das Vorhaben beeinträchtigten Schutzgüter zu berücksichtigen sind, sind nicht bekannt.

## 8. Zusammenfassende Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde das durch die Planung betroffene FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ mit seiner Lage und den definierten Erhaltungszielen nach der Natura 2000-Verordnung des Regierungsbezirk Unterfranken dargestellt. Anschließend wurde für den Neubau einer zweiten Straßenanbindung des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau das Vorhaben selbst und die entsprechenden Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche beschrieben. In einem weiteren Schritt wurden mögliche durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des Gebietes maßgeblichen Schutzgüter analysiert. Die im Folgenden betroffenen Schutzgüter wurden herausgearbeitet und auf die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben geprüft – zunächst ohne Berücksichtigung von möglichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung. Nachdem in diesem Schritt erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben festgestellt wurden, wurde in einem letzten Schritt überprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete schadensbegrenzende Maßnahmen vermieden werden können.

Das einzige durch das Vorhaben beeinträchtigte Schutzgut des FFH-Gebietes stellt die ehemals kartierte Fläche einer mageren Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) FFH-LRT 6510 dar. Durch den direkten Überbau und die nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen treten unvermeidbare Eingriffe in die Flächen des Lebensraumes ein, die sich jedoch unter Vorbehalt einer fachgutachterlichen Überprüfung der Eignung entsprechender Ersatzflächen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit kompensieren lassen. Durch diese schadensbegrenzende Maßnahme lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Lebensraumtypes vermeiden. Die Maßnahme ist deshalb verbindlich im Grünordnungsplan aufzugreifen.

Tabelle 7: Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes 6021-371 den Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau

FFH-Schutzgut	Grundsätzliche Betroffenheit ohne Schadensbegrenzung	Verminderung	Vermeidung	verbleibende Beeinträchtigung	Erfordernis schadensbegrenzender Maßnahmen
<b>LRT Anh. I FFH-RL</b>					
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	Nein			Nein	Nein
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	Ja (als Wiederherstellungsfläche)	Nein	Nein	Ja	Ja
91E0* Auwälder mit Erle, Esche, Weide	Nein			Nein	Nein
<b>Arten Anh. II FFH-RL</b>					
1061 Dunkler Wiesenknopf-	Nein			Nein	Nein

---

Ameisenbläuling					
1059 Heller Wiesen- knopf- Ameisenbläuling	Nein			Nein	Nein

## 9. Quellen

---

- Amtsblatt der Europäischen Union (2016): Standard-Datenbogen zum Gebiet: „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“; Stand 06.2016
- BFN 2016: Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 1: Arten des Anhangs II der FFH-RL, Stand 02.12.2016, 45 S.
- BFN 2022: Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info) <https://ffh-vp-info.de/> , Aufgerufen im Januar 2022
- FKS - BERATENDE INGENIEURE (2018): Klinikum Aschaffenburg - Alzenau: Machbarkeitsstudie – Zweiter verkehrstechnische Anbindung des Klinikums Aschaffenburg.- unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Klinikums Aschaffenburg, 59 S.
- LAI & LANA (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ & BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen., 20 S.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007.- FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner und G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt, 239 S.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG), 2004: Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht
- LBM (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ), HRSG. 2014: Auswirkungen von straßenbürtiger Stickstoffdeposition auf FFH-Gebiete. Stand: September 2014
- LFU & LWF (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT), 2020: Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. – 175 S. + Anlage, Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- LFU & LWF (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT) 2020: HANDBUCH der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern, Stand: 06.2020, 175 S. + Anlage, Augsburg & Freising-Weihenstephan.

- LfU 2010 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2010): Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern Lebensraumtypspezifische Werte – Critical Loads für Stickstoffdepositionen in FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) – 6 S.
- MULNV NRW (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) Hrsg., 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Bearbeitet durch Bosch & Partner sowie FÖA. 65 S., Stand 19.12.2016.
- NATURPLAN (2021a): Neubau eines neuen Eltern-Kind-Zentrums und eines OP-Gebäudes sowie zweite verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 09.11.2021, 76 S.
- NATURPLAN (2021b): Zweite Verkehrstechnische Anbindung Klinikum Aschaffenburg - Biotoptypenkartierung, Abschätzung des faunistischen Potenzials und Alternativenprüfung bezüglich naturschutzrechtlicher Belange. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 25.03.2021, 35 S.
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN [Hrsg.] (2009): Managementplan FFH-Gebiet 6021-371 „Exten-sivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ .- Gutachten im Auftrag des LfU, bearbeitet durch FABION GbR.
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN [Hrsg.] (2016) NATURA 2000 Bayern Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele. Stand: 19.02.2016
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN [Hrsg.] (2016) NATURA 2000 Bayern Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele. Stand: 19.02.2016
- STADT-ASCHAFFENBURG (2022): Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ zwischen Schmerlenbacher Straße, Haibach, Östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Alee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund. Plan Nr.: 23/01. Stand: 08.09.2022, Geändert: 07.10.2022/03.11.2022.
- TRAUTNER, J. 2010: Die Krux der charakteristischen Arten. Natur und Recht 32, Seiten 90–98. <https://doi.org/10.1007/s10357-010-1808-x>
- UBA (UMWELTBUNDESAMT) 2022: Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff. Aufgerufen im Januar 2022 über <https://gis.uba.de/website/depo1/>

### Gesetze, Verordnungen

- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Der Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, 35(L206): 7–50, Luxemburg, 22. Juli 1992. (In Deutschland seit 6. Juni 1994 in Kraft).

Darmstadt, 16.06.2023

**naturplan**

An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt,  
Tel. 0 61 51/99 79 89, Fax 0 61 51/27 38 50  
e-mail: info@naturplan.de

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robin Nikolei'.

Robin Nikolei M.Sc.